

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 wurde im Geschäftsjahr 2004/05 - mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen - entsprochen:

Nach Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex soll bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, nicht vereinbart, zumal ein damit für die Gesellschaft verbundener Vorteil nicht ersichtlich ist.

Nach Ziffer 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten und dabei auch eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erläutern. Im Geschäftsbericht wurde die Entsprechenserklärung zwar nicht abgedruckt, jedoch explizit darauf hingewiesen, dass sie im Internet unter www.schumag.de veröffentlicht wurde.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Zusammenarbeit des Vorstands ist bei der Schumag in einer Geschäftsordnung geregelt, im Hinblick auf die mittelständische Struktur der Schumag wurde auf die Bestellung eines Vorsitzenden bzw. Sprechers ab dem 8. April 2005 aber verzichtet.

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 4 des Kodex dienen für den Vorstand als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten nicht umfasste, konnten hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Sätze 5 bis 9, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 7.1.3 des Kodex nicht abgegeben werden.

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 8 des Kodex sollen u.a. die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Zudem soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach Ziffer 4.2.3 Satz 9 die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte nicht, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht waren, dass diese Informationen zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen würden. Folglich wurde

auch der nach Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Konzernabschlusses unterlassen.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestand und besteht ein Personalausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende vorsitzt. Andere Ausschüsse waren, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte, nicht eingerichtet.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex wurde nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientierte seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Nach Ziffer 5.4.5 Sätze 3 und 4 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor.

Nach Ziffer 5.4.5 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Da wie oben beschrieben nur fixe Vergütungsbestandteile vorgesehen waren, erfolgte im Konzernanhang keine Aufgliederung nach Bestandteilen.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag hat sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen, sondern dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang eingeräumt. Im Übrigen wurde den Empfehlungen des Kodex betreffend Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats entsprochen.

Nach Ziffer 7.1.1 Satz 3 des Kodex sollen der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Diese arbeits- und kostenträchtige Empfehlung wurde bislang nicht umgesetzt.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht werden. Dieser Empfehlung wurde aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt.

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 wurde und wird zukünftig - mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen - entsprochen:

Nach Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex soll bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, nicht vereinbart und soll auch künftig nicht vereinbart werden, zumal ein damit für die Gesellschaft verbundener Vorteil nicht ersichtlich ist.

Nach Ziffer 3.10 Satz 1 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Im Geschäftsbericht wird zwar explizit darauf hingewiesen, dass die Entsprechenserklärung im Internet unter www.schumag.de veröffentlicht wurde, es wird aber kein Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Daher können auch die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 3.10 Satz 2, Ziffer 5.4.7 Satz 6, Ziffer 6.6 Sätze 1 bis 6 und Ziffer 7.1.3 des Kodex nicht abgegeben werden. Diese Vorgehensweise ist auch zukünftig vorgesehen.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Zusammenarbeit des Vorstands wird bei der Schumag in einer Geschäftsordnung geregelt, im Hinblick auf die mittelständische Struktur der Schumag ist die Bestellung eines Vorsitzenden bzw. Sprechers aber nicht beabsichtigt.

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 4 des Kodex dienen für den Vorstand als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht umfasst, können hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Sätze 5 bis 9, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 7.1.3 des Kodex nicht abgegeben werden.

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 8 des Kodex sollen u.a. die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Zudem soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach Ziffer 4.2.3 Satz 10 die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen

informieren. Dies erfolgt nicht, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass diese Informationen zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen. Folglich wurde und wird auch der nach Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Konzernabschlusses unterlassen.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestand und besteht ein Personalausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende vorsitzt. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet; am ehesten vorstellbar erscheint die künftige, derzeit aber nicht konkret beabsichtigte Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex wurde und wird nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsrats-Vorsitz nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.7 Sätze 3 und 4 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen. Im Übrigen wurde und wird den

Empfehlungen des Kodex betreffend Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats entsprochen.

Nach Ziffer 7.1.1 Satz 3 des Kodex sollen der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Diese arbeits- und kostenträchtige Empfehlung wurde bislang nicht umgesetzt. Im Hinblick auf die erstmalige Verpflichtung zur Aufstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze zum 30. September 2006 ist eine Umsetzung im Geschäftsjahr 2005/06 zur Zeit vorgesehen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht werden. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

SCHUMAG AG

Aachen, im Dezember 2005

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat